

seco
Direktion für Wirtschaft
Vernehmlassung KG
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Bern, 8. November 2010

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen Stellung zu nehmen, und unterbreiten Ihnen folgende Bemerkungen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das heute geltende Gesetz ist im Jahr 2004 in Kraft getreten. Wir sind der Ansicht, dass sich das Konzept des bisherigen Gesetzes insgesamt bewährt hat. Wesentliche Bestimmungen des Kartellgesetzes werden allerdings erst seit sechs Jahren angewendet. In dieser kurzen Zeit konnten noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt werden, um bereits jetzt eine derart umfassende Revision durchzuführen.

- Travail.Suisse erachtet eine Revision des Kartellgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt als nicht notwendig.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Neuordnung der Institutionen

Derzeit ist es das Weko-Sekretariat, das die Untersuchungen zuhanden der Weko durchführt und einen Verfügungsentwurf erarbeitet. Das Verfahren ist direkt und effizient. Der Vernehmlassungsvorschlag sieht vor, dass in Zukunft das Bundeswettbewerbsgericht nach Anhörung der Bundeswettbewerbsbehörde entscheiden soll. Dies würde zu einer Schwächung der Wettbewerbsbehörde sowie zu Doppelspurigkeiten und Ineffizienzen führen. Wir sind

zudem der Meinung, dass ein Bundeswettbewerbsgericht, so wie es im Vernehmlassungsentwurf dargestellt wird, zu einer Schwächung der Wettbewerbspolitik im Bereich der harten Kartelle führen würde. Gestärkt würden hingegen die Anwälte des Kartells, die dessen Interessen vertreten. Es ist deshalb nicht weiter erstaunlich, dass sich die Anwälte positiv zu einer institutionellen Neuausrichtung geäußert haben.

Einmal mehr sollen die Verbände von der Weko ausgeschlossen werden. Es ist rein ideologisch motiviert und letztlich kontraproduktiv, auf das grosse praktische Wissen der Verbandsvertreter verzichten zu wollen.

- Travail.Suisse lehnt die Ablösung der bisherigen Wettbewerbskommission und ihres Sekretariats durch eine Bundeswettbewerbsbehörde und ein Bundeswettbewerbsgericht ab. Vertreter der Verbände sollen weiterhin Einsitz in der Weko nehmen können.

Vertikale Abreden (Artikel 5 Absatz 4)

Der heute im Gesetz verankerte Vermutungstatbestand soll gestrichen bzw. aufgeweicht werden. Eine solche Anpassung kann die Wettbewerbspolitik in der Schweiz in dem wichtigen Bereich der Vertikalabreden schwächen. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, erlaubt die heutige Regelung eine flexible Beurteilung der Fälle. Wettbewerbspolitisch unbedenkliche vertikale Vereinbarungen von Unternehmen können bereits heute zugelassen werden. Gebüßt werden muss nur dann, wenn vermutet wird, dass der Wettbewerb durch die Abrede beseitigt wird.

- Travail.Suisse spricht sich gegen die Aufhebung von Artikel 5 Absatz 5 aus.

Zusammenschlusskontrolle (Artikel 7)

Die heutige Zusammenschlusskontrolle trägt den Schweizer Realitäten Rechnung. Der Ersatz des bisherigen Kriteriums der „Marktstruktur“ durch das Kriterium der „Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs“ nach dem Vorbild der USA und der EU ist nicht notwendig. Die Schweiz ist eine kleine, offene Volkswirtschaft. In einem kleinen Land muss eine Fusionskontrolle anders sein als in grossen Wirtschaftsräumen. Um effizient produzieren zu können und im Export wettbewerbsfähig zu sein, ist eine gewisse absolute Grösse erforderlich. Das kann dazu führen, dass die Marktanteile von Firmen in sehr kleinen Ländern höher sind als diejenigen in grossen Wirtschaftsräumen.

- Travail.Suisse spricht sich gegen die Verschärfung der Zusammenschlusskontrolle aus.

Weitere Revisionspunkte

Es ist für Travail.Suisse annehmbar, dass ein Unternehmen im Widerspruchsverfahren erst mit der Eröffnung einer formellen Untersuchung sanktioniert werden kann. Auch der Verbesserung der Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit ist nichts entgegenzusetzen. Dasselbe gilt für die Stärkung des Kartellzivilrechts, obwohl anzunehmen ist, dass der Endkunde als Kläger in der Praxis nur eine marginale Rolle spielen wird.

Zusätzliche Bemerkungen

Hingegen ist es für Travail.Suisse wenig sinnvoll, wenn das Kartellgesetz der Weko auch in anderen Bereichen grosse Kompetenzen einräumt. Zum Beispiel kann sie Empfehlungen oder Gutachten zuhanden der Behörden oder anderer Regulatoren verfassen oder die Einhaltung des Binnenmarktgesetzes überwachen. Dass die Weko damit ihre Grenzen überschreitet und volkswirtschaftlich schädlich argumentiert, zeigt das Beispiel, dass die Weko im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen das Herkunftsprinzip bei den Arbeitsbedingungen generell – also für In- und Ausländer – einzuführen wollte. Für Travail.Suisse ist deshalb klar: Eine allfällige spätere Revision sollte diese wirtschaftlich und politisch schädlichen Beratungskompetenzen der Weko einschränken und Art. 45 streichen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Travail.Suisse

Martin Flügel
Präsident

Susanne Blank
Leiterin Wirtschaftspolitik